

Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom

Synopse (Anträge der Kommission)

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011	Anträge der Kommission vom 7. Mai 2012	Anträge der STAWIKO
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der Integration der Migrationsbevölkerung im Kanton Zug. Es regelt die Massnahmen zur Förderung der Integration, zur Information der Bevölkerung die Rechte und Pflichten der Migrationsbevölkerung sowie die Finanzierung der Integrationsmassnahmen.	Erster Satz unverändert zur Information der Bevölkerung, die Rechte und Pflichten
§ 2 Begriffe	§ 2 Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die im Kanton Zug rechtmässig anwesenden, aus dem Ausland in die Schweiz zugezogenen Personen unabhängig ihrer Nationalität, sowie deren Nachkommen, sofern letztere der Integrationsförderung bedürfen.	unverändert

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011	Anträge der Kommission vom 7. Mai 2012	Anträge der STAWIKO
	<p>§ 3 (neu) Grundsätze</p> <p>¹ Integration setzt einerseits den Willen und das Engagement der Migrationsbevölkerung zur Eingliederung in die Gesellschaft und andererseits die Offenheit der einheimischen Bevölkerung voraus.</p> <p>² Der Kanton Zug erwartet von der Migrationsbevölkerung, dass sie sich an das geltende Recht und die öffentliche Ordnung hält sowie die kulturelle Vielfalt unseres Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner achtet.</p> <p>³ Die Migrationsbevölkerung ist verpflichtet, wirtschaftliche Selbstständigkeit anzustreben und sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen sowie Lebensbedingungen auseinanderzusetzen. Sie eignet sich die dafür notwendigen deutschen Sprachkenntnisse an.</p> <p>⁴ Der Kanton und die Einwohnergemeinden anerkennen die Vielfalt der Bevölkerung. Sie schaffen Rahmenbedingungen, um die vorhandenen Potenziale und Kompetenzen der einzelnen Personen zu nutzen und zu entwickeln. Dem Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen wird dabei besonders Rechnung getragen.</p> <p>⁵ Der Kanton und die Einwohnergemeinden setzen sich für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung ein. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011**Anträge der Kommission vom 7. Mai 2012****Anträge der STAWIKO**

§ 3 Allgemeine und spezifische Integrationsförderung	§ 4 (bisher § 3)	§ 4 (bisher § 3)
<p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern die Integration in erster Linie über die Regelstrukturen, insbesondere über die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt, die familienergänzende Kinderbetreuung, Freizeitangebote und Vereine sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens (allgemeine Integrationsförderung).</p> <p>² Die spezifische Integrationsförderung kommt da zum Tragen, wo der Zugang zu den Regelstrukturen nicht gegeben ist oder wo sie die Regelstrukturen für eine Gruppe mit spezifischen Anforderungen sinnvoll ergänzt. Sie ist nach Möglichkeit nahe den Regelstrukturen anzusiedeln.</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p>	
<p>2. Abschnitt</p> <p>Zuständigkeiten</p>	<p>2. Abschnitt</p> <p>Zuständigkeiten</p>	<p>2. Abschnitt</p> <p>Zuständigkeiten</p>
<p>§ 4 Vollzugsbehörden</p> <p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind Zuständig für den Vollzug von Massnahmen zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Integration und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts.</p> <p>² Der Regierungsrat steuert die kantonale Integrationspolitik und genehmigt dazu periodisch den Massnahmenplan gemäss § 6. Er kann eine Kommission einsetzen, die ihn in Integrationstragern berät.</p>	<p>§ 5 (bisher § 4) Vollzugsbehörden</p> <p>¹ wirtschaftlichen und staatspolitischen Integration und</p> <p>²gemäss § 6.</p> <p>Letzter Satz unverändert</p>	

Seite 4/9 Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011	Anträge der Kommission vom 7. Mai 2012	Anträge der STAWIKO
<p>³ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können die Massnahmen selbst durchführen, Dritte zu deren Durchführung beziehen oder beauftragen sowie Massnahmen von Dritten unterstützen.</p> <p>⁴ Die Direktion des Innern ist gegenüber den Bundesbehörden die Ansprechstelle für Integrationsfragen und sie führt das Kompetenzzentrum für Integration. Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten gemäss § 3 koordiniert die Direktion des Innern die Integrationsmassnahmen auf kantonaler Ebene, berät die kantonalen und kommunalen Behörden sowie die nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung und stellt den Informationsaustausch zwischen den Einwohnergemeinden, dem Kanton und dem Bund sicher.</p> <p>⁵ Die Einwohnergemeinden koordinieren und fördern die Integration in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie führen Integrationsmassnahmen durch oder beauftragen Dritte mit der Durchführung. Sie bezeichnen gegenüber dem Kanton eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.</p>	<p>³unverändert</p> <p>⁴ Die Direktion des Innern führt die Fachstelle Integration. Diese ist gegenüber den Bundesbehörden die Ansprechstelle für Integrationsfragen. Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten gemäss § 4 koordiniert die Direktion des Innern die Integrationsmassnahmen auf kantonaler Ebene, berät die kantonalen und kommunalen Behörden sowie die nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung und stellt den Informationsaustausch zwischen den Einwohnergemeinden, dem Kanton und dem Bund sicher.</p> <p>⁵ Satz 1 und 2 unverändertgegenüber dem Kanton eine Ansprechperson für Integrationsfragen.</p>	<p>³ (neu) Die Direktion des Innern untersucht die Wirksamkeit und Weiterentwicklung der Massnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung. Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu veröffentlichen.</p>
<p>§ 5 Massnahmenplan</p> <p>¹ Der Massnahmenplan dient als Steuerungsinstrument für die vom Kanton und den Einwohnergemeinden gemäss kantonalem Recht oder Bundesrecht zu vollziehenden Massnahmen.</p> <p>² Der Massnahmenplan mit entsprechendem Kostenanhang wird von der Direktion des Innern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen und den Einwohnergemeinden periodisch erarbeitet und vom Regierungsrat genehmigt.</p>	<p>§ 6 (bisher § 5) Massnahmenplan</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011		Anträge der Kommission vom 7. Mai 2012		Anträge der STAWIKO	
§ 6 Zusammenarbeit	chen.		§ 7 (bisher § 6)		
Kantonale und kommunale Behörden sowie nichtstaatliche Organisationen arbeiten bei der Umsetzung dieses Gesetzes zusammen.		unverändert			
3. Abschnitt Integrationsmassnahmen			3. Abschnitt Integrationsmassnahmen		
§ 7 Information			§ 8 (bisher § 7)		
Kanton und die Einwohnergemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrations- und Integrationspolitik und die Situation der Migrationsbevölkerung im Kanton. Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine angemessene Information der Migrationsbevölkerung, insbesondere über das Funktionieren des Staates, über die Lebens- und Arbeitsbedingungen, über ihre Rechte und Pflichten, über gesellschaftliche Geflogenheiten, das Schulsystem und über Angebote zur Integrationsförderung. Sie machen zudem aufmerksam auf den erforderlichen Nachweis genügender Sprachkenntnisse für die Erlangung der vorzeitigen und ordentlichen Niederlassungsbewilligung (Art. 54 AuG, Art. 3 VIntA).	unverändert				
				2. Der Kanton legt betreffend Information der einheimischen Bevölkerung und der Migrationsbevölkerung die Mindestvorgaben fest.	
					3. Der Kanton erhebt und wertet zu statistischen Zwecken Personendaten aus, die Aussagen zum Stand und zur Entwicklung der Migrationsbevölkerung machen.

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011**Anträge der Kommission vom 7. Mai 2012****Anträge der STAWIKO**

§ 8 Erstinformation	§ 9 (bisher § 8) Erstgespräch	§ 10 (bisher § 9)	§ 11 (bisher § 10)
<p>Der Kanton und die Einwohnergemeinden stellen für neu Zugezogene die Erstinformation mit Informationsmaterialien in mehreren Sprachen sicher.</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde führt in Zusammenarbeit mit der Direktion des Innern mit neu Zugezogenen im Hinblick auf eine gelingende Integration ein Erstgespräch durch. Neu Zugezogene sind Personen ab 12 Jahren, die aus dem Ausland oder innerhalb von zwölf Monaten nach Einreise in die Schweiz aus einem anderen Kanton zuziehen.</p> <p>² Das Erstgespräch findet anlässlich der Anmeldung bei der zuständigen Behörde oder nach Vereinbarung bis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Zuzug in den Kanton statt.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt, in welchen Fällen anlässlich des Erstgesprächs Integrationsempfehlungen ausgesprochen respektive Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 9 Sprach- und Integrationskurse</p>	<p>¹ Der Kanton gewährleistet für die Migrationsbevölkerung ein bedarfsorientiertes Angebot an Deutsch- und Integrationskursen.</p> <p>² Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich angemessen an den Kurskosten.</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 10 Sprachliche Frühförderung</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden gewährleisten für Kinder im Vorkindergartenalter ein bedarfsgerechtes Angebot an</p>	<p>unverändert</p>	<p>unverändert</p>

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011	Anträge der Kommission vom 7. Mai 2012	Anträge der STAWIKO
Sprachförderung.		
<p>² Die Einwohnergemeinden können bei Bedarf die sprachliche Frühförderung mit Integrationsmassnahmen für Erziehungsberechtigte ergänzen.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte beteiligen sich angemessen an den Kurskosten gemäss Abs. 1 und 2.</p>		
<p>§ 11 Beratung</p> <p>¹ Der Kanton gewährleistet für die Migrationsbevölkerung ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot in mehreren Sprachen für Fragen der Integration.</p> <p>² Er kann von den Nutzerinnen und Nutzern einen angemessenen Kostenbeitrag verlangen.</p>	<p>§ 12 (bisher § 11)</p> <p>¹ Der Kanton gewährleistet für die Migrationsbevölkerung ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot für Fragen der Integration.</p> <p>² Nutzerinnen und Nutzern beteiligen sich angemessen an den Beratungskosten.</p>	
4. Abschnitt	4. Abschnitt	Finanzierung und Auslagerung öffentlicher Aufgaben

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011	Anträge der Kommission vom 7. Mai 2012	Anträge der STAWIKO
§ 12 Beiträge an Einwohnergemeinden und Dritte Der Kanton leistet Beiträge an Einwohnergemeinde und Dritte in Form von Beitragsbeschlüssen, Leistungs- oder Subventionsvereinbarungen		§ 13 (bisher § 12)
5. Abschnitt Schlussbestimmungen	5. Abschnitt Schlussbestimmungen	
		§ 14 (neu) Vollzug
		Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.
§ 13 Inkrafttreten Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Es tritt nach unbuntem Ablauf der Referendumfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung an einem vom Regierungsrat festgelegten Termin in Kraft.		§15 (bisher 13)
		Änderung Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11) neu § 6a Sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011**Anträge der Kommission vom 7. Mai 2012****Anträge der STAWIKO**

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011	Anträge der Kommission vom 7. Mai 2012	Anträge der STAWIKO
	<p>1 Verfüggt ein Kind im Hinblick auf den Eintritt in den freiwilligen Kindergarten über unzureichende Deutschkenntnisse, so haben dessen Erziehungsberechtigte ihr Kind während einem Jahr an zwei halben Tagen pro Woche einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen zu lassen.</p> <p>2 Der Rektor sorgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit Förderbedarf. Er informiert und unterstützt die Erziehungsberechtigten und sichert die Qualität des Förderangebots.</p> <p>3 Der Rektor kann den Besuch der Einrichtung anordnen.</p> <p>4 Bei unzureichenden Deutschkenntnissen ist der Rektor berechtigt, den Besuch des Kindergartens in Abweichung von § 6 Abs. 1 ein Jahr früher anzutördnen.</p>	
	<p>§ 21</p> <p><i>Pflichten der Erziehungsberechtigten</i></p> <p>¹ unverändert</p> <p><small>neu² Sie sind verpflichtet, ihr Kind, sofern es im Hinblick auf den Kindergarteneneintritt über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, eine Einrichtung mit integrierter sprachlicher Förderung besuchen zu lassen. Wird ein frühzeitiger Besuch des Kindergartens gemäss § 6 a Abs. 4 angeordnet, sind sie verpflichtet, das Kind den Kindergarten besuchen zu lassen.</small></p>	

(

(